

zfs

Verkehrsrecht

Schadensrecht

Versicherungsrecht

3/15

G 21686

36. Jahrgang, März 2015

Herausgeber

Nicolas Eilers
Jörg Elsner
Frank Häcker
Christian Janeczek
Daniela Mielchen
Oskar Riedmeyer
Klaus Schneider
Herbert P. Schons
ARGE Verkehrsrecht des
Deutschen Anwaltvereins

Berat

Friedrich Dencker
Hans-Jürgen Gebhardt
Claudia Held
Ulrich Löhle
Vera von Pentz

Schriftleiter

Heinz Diehl
Heinz Hansens
Klaus-Ludwig Haus
Benjamin Krenberger
Roland Rixecker
Klaus Schneider

Aufsatz

Lafontaine: Die Kfz-Haftpflichtversicherung auf dem Weg zum Unfallwagenhändler? 125

Aus der Praxis

Schulz: Der Anspruch des Geschädigten auf Ausgleich der Sachverständigengebühren nach einem Verkehrsunfall 131

Vertragsrecht

OLG Hamm: Abschluss eines Kaufvertrags durch eine ebay-Aktion; Schadensersatzansprüche beim vorzeitigen Abbruch einer ebay-Auktion 145

Versicherungsvertragsrecht

BGH: Intransparenz eines Ausschlusses für Vorerkrankungen; Wirksamkeit von Kündigungsregelungen in der Ratenschutzversicherung 152

Kostenrecht

BGH: Kosten für eines Verkehrsanwalts im Revisionsverfahren; Anwaltskosten für die Aufarbeitung des Prozessstoffs 165

Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

OLG Schleswig: Anspruch auf Terminsverlegung? 172

Verkehrsverwaltungsrecht

BVerwG: Fehlen der Fahreignung bei gelegentlichem Cannabiskonsum, wenn die Blutprobe eine THC-Konzentration von 1,3 ng/ml ergibt 173

Deutscher Anwaltverlag GmbH, Wachsbliche 7, 53111 Bonn
ZKZ 21686, PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt
21686#169788#3/2015
Herrn Rechtsanwalt Schulz Dr. Schulz & Schwinger
Planetenring 29
30823 Garbsen

143



DeutscherAnwaltVerlag

Aus der Praxis

Der Anspruch des Geschädigten auf Ausgleich der Sachverständigengebühren nach einem Verkehrsunfall – zugleich Erwiderung auf *Böhm/Strecke* (zfs 2015, 4)

— RA Dr. Thomas Schulz, FA für Versicherungsrecht, Garbsen

Der Beitrag setzt sich kritisch mit der Regulierungspraxis einiger Versicherer auseinander, nach den Grundsatzentscheidungen des BGH aus dem vergangenen Jahr an den Kürzungen von Sachverständigenhonoraren gegenüber den Geschädigten festzuhalten. Der Autor verzichtet auf Rechtsprechungsnachweise einzelner mit der Thematik befasster Amts- und Landgerichte, weil der Leser wegen der hohen Anzahl dieser Entscheidungen nur schwer nachvollziehen kann, inwieweit einzelne zitierte Urteile repräsentativ sind. Er orientiert sich deshalb ausschließlich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte.

A. Einleitung

Die Sachverständigengebühren waren seit jeher neben dem Fahrzeugschaden und den Anwaltsgebühren die unproblematischen, unstrittigen und typischen Schadenpositionen beim Sachschaden. Das hat sich seit Anfang der 1990er Jahre geändert, als die Versicherer dazu übergingen, organisiert und konzeptionell Schadenmanagement zu betreiben.

Der Ausgangspunkt dieses Schadenmanagements war und ist es, mit den Geschädigten unmittelbar nach einem Unfall in Kontakt zu treten, um ihnen telefonisch oder schriftlich an-

zubieten, ihren Fahrzeugschaden durch eigene sachverständige Mitarbeiter oder verbundene Sachverständigenorganisationen besichtigen und kalkulieren zu lassen.

Für die Kaskoversicherung liegt dazu jetzt ein aktuelles Urteil des BGH vor, wonach die Bestellung eines eigenen Mitarbeiters zum Sachverständigen im Sachverständigenverfahren unwirksam ist, wenn es sich bei ihm um einen Mitarbeiter des Versicherers handelt.¹

In den Kraftfahrzeughaftpflichtschäden, in denen Versicherer den Geschädigten eigene Mitarbeiter oder Sachverständige vermitteln, ist eine Unwirksamkeit freilich nicht festzustellen. Die Sachverständigengebühren fallen also in diesen Fällen auf Seiten der Geschädigten als typische, erstattungsfähige Position nicht mehr an. Das Schadenmanagement war dann erfolgreich.² Die vereinzelt festzustellende Beauftragung eines zweiten, von dem Geschädigten im Nachhinein selbst beauftragten Sachverständigen, hat Gründe, zum Beispiel, wenn die zuerst tätigen Sachverständigen seinen Fahrzeugschaden von vornherein auf Basis niedrigerer, den markengebundenen Fachwerkstätten nicht entsprechender Stundenverrechnungssätze kalkulieren, was unzulässig ist,³ oder sie höhere, überregionale Restwertangebote berücksichtigen und damit unter Umständen ebenfalls von der Rechtsprechung des BGH abweichen.⁴

Häufig schlagen die Geschädigten die Angebote der Versicherer allerdings aus oder die Kontaktaufnahme misslingt. Sie beauftragen dann auf Kosten des Schädigers einen eigenen Sachverständigen, so dass ihr Anspruch auf Ausgleich der Sachverständigengebühren entsteht.

Mit dieser Konstellation beschäftigen sich die folgenden Ausführungen.

Die Ansprüche führten seit den 90er Jahren und in den letzten Jahren immer häufiger zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zwar wurden die Ansprüche dem Grunde nach anerkannt, aber in vielen Fällen gekürzt. Häufig betrug die Kürzungen nur wenige Euro beim Grundhonorar oder beschränkten sich auf einzelne Positionen aus den Nebenkosten.

Im letzten Jahr ergingen zu diesem Thema zwei BGH-Entscheidungen.⁵

Ob diese Entscheidungen zu einer Befriedung führen, darf bezweifelt werden, weil die Geschädigten und die Versicherer sie jeweils für sich in Anspruch nehmen. Die Kürzungen werden jetzt mit Hinweis auf eben diese Rechtsprechung begründet.

Eine Änderung der Regulierungspraxis oder ein Abflauen der Prozesslawine ist jedenfalls nicht feststellbar.

B. Problemstellung

Nach einem Verkehrsunfall muss der Geschädigte den ihm entstandenen Schaden zur Durchsetzung seiner Ansprüche nachweisen, wenn er ihn ersetzt haben möchte.

Dafür kann und muss er sich eines Kfz-Sachverständigen bedienen. Dessen Gutachten ist nicht nur außergerichtlich zu verwerten, sondern kann auch im Prozess für das Gericht

eine ausreichende Grundlage sein, den Fahrzeugschaden nach § 287 ZPO zu schätzen.⁶

Der Vertrag, den der Geschädigte mit dem Sachverständigen abschließt, ist ein Werkvertrag nach § 631 BGB.⁷

Nach der herrschenden Meinung sind die insoweit anfallenden Sachverständigenkosten grundsätzlich Teil des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens.⁸

Im Rahmen ihres Schadenmanagements sind einige Versicherer allerdings zu der Auffassung gelangt, sie seien berechtigt, die Gebühren gegenüber dem Geschädigten nur teilweise auszugleichen und dazu übergegangen, das Grundhonorar oder einzelne Positionen aus den Nebenkosten zu kürzen mit der Begründung, der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige würde unangemessen hohe Gebühren abrechnen.

Es wird die Auffassung vertreten, ein berechtigter, auf vollen Ausgleich gerichteter Schadensersatzanspruch läge wegen Überteuering nicht vor, was den Geschädigten in den Abrechnungsschreiben häufig direkt mitgeteilt wird.⁹

Es ist zu betonen, dass es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um ein Massenphänomen handelt, was sich zwangsläufig aus der ungewöhnlich hohen Anzahl der Gerichtsentscheidungen ableitet, die in den letzten Jahren zu dieser Thematik ergangen sind. Die gerichtlich entschiedenen Fälle sind nur die Spitze des Eisbergs.

C. Anspruchsgrundlagen

Bei den Anspruchsgrundlagen ist stets das Vertrags- von dem Schadensersatzverhältnis zu unterscheiden.

Einerseits schließt der Geschädigte mit dem Sachverständigen bei Auftragserteilung einen Werkvertrag ab, der einen Werklohnanspruch des Sachverständigen begründet. Andererseits verbindet den Geschädigten mit dem Schädiger ein Schadensersatzverhältnis, aus dem heraus er Ansprüche auf Ausgleich der Sachverständigengebühren geltend machen kann.

Beide Ansprüche basieren auf unterschiedlichen Voraussetzungen und müssen in ihrer Höhe nicht zwangsläufig identisch sein. Für den Schadensersatzanspruch kommt es nach der herrschenden Meinung grundsätzlich nicht darauf an, ob die Gebühren des Sachverständigen überhöht sind, weil auch

¹ BGH v. 10.12.2014 – IV ZR 281/14.

² Ausgenommen die Fälle, in denen die Geschädigten von ihrem Recht Gebrauch machen, auch dann noch auf Kosten des Versicherers einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen, wenn der Versicherer schon einen beauftragt hat, Palandt-Grüneberg, § 249 Rn 58 m.w.N.

³ BGH v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09.

⁴ BGH v. 10.7.2007 – VI ZR 217/06.

⁵ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13 und BGH v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13.

⁶ BGH v. 20.6.1989 – VI ZR 334/88.

⁷ BGH v. 4.4.2006 – X ZR 122/05.

⁸ Von Bagatellschäden, die für den Geschädigten als solche auch erkennbar waren, abgesehen, Palandt-Grüneberg, § 249 Rn 58 m.w.N.

⁹ Diese Praxis kann einen Unterlassungsanspruch des Sachverständigen nach §§ 824 Abs. 1, 1004 BGB auslösen, OLG Naumburg v. 20.1.2006 – 4 U 49/05.

überhöhte Kosten einen vollen Schadensersatzanspruch auslösen können, sofern die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind.¹⁰

I. Vertragsverhältnis

Der Sachverständige hat gegen seinen Auftraggeber, den Geschädigten, nach § 631 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Ausgleich seiner Gebühren. Der Geschädigte ist ihm nach § 631 Abs. 1 BGB mithin verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Fraglich ist, welche Vergütung in diesen Fällen vereinbart ist.

Die Parteien vereinbaren zum Beispiel nicht, dass der Geschädigte dem Sachverständigen für das Gutachten unabhängig von der Höhe des Fahrzeugschadens pauschal 1.000 EUR zu zahlen hat. Es erfolgt also keine Festpreisvereinbarung unabhängig vom Gegenstandswert.

Sie treffen auch keine konkrete Vereinbarung über die Kosten nach dem Gegenstandswert, weil dieser bei Erteilung des Auftrags noch nicht bekannt ist und daher einer Vereinbarung über die Kosten nicht zugrunde gelegt werden kann. Eine Vereinbarung über die Sachverständigengebühren nach der Höhe des Fahrzeugschadens erweist sich mithin als nicht durchführbar. Erst hinterher, wenn der Auftrag ausgeführt ist und die Höhe des Fahrzeugschadens fest steht, haben die Parteien Gewissheit über den Gegenstandswert.

Auch Vereinbarungen über eine Abrechnung nach Zeitaufwand und einen bestimmten Stundensatz finden sich in der Praxis nicht.

Die Kfz-Sachverständigen berechnen ihr Honorar üblicherweise nicht nach Zeitaufwand, sondern nach dem Gegenstandswert, also nach der Höhe des Fahrzeugschadens. Sie sind nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere nicht verpflichtet, ihr Honorar nach dem JVEG abzurechnen, da sie nicht als gerichtlich bestellte Sachverständige tätig sind.¹¹

Es ist mithin festzustellen, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über das Sachverständigenhonorar im Allgemeinen gar nicht getroffen wird. Das hat im Werkvertragsrecht zur Folge, dass eine Vergütung nach § 632 Abs. 1 BGB als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Erstellung des Gutachtens den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, was ausnahmslos der Fall ist.

Das Gutachten, das der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall in Auftrag gibt, ist daher kostenpflichtig. Da über die Gebührenhöhe nichts vereinbart wurde und eine gesetzliche Gebührenordnung, wie etwa das RVG bei den Anwälten, nicht existiert, richtet sich die Vergütung des Sachverständigen gemäß § 632 Abs. 2 BGB danach, was üblich ist.¹²

Die übliche Vergütung ist nicht starr, sondern bewegt sich stets innerhalb einer gewissen Bandbreite.¹³ Ob zur Ermittlung der üblichen Gebühr und der Nebenkosten eines Kfz-Sachverständigen auch die Befragungen der Mitglieder des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen (BVSK) heran-

gezogen werden können, hat der BGH in seiner Entscheidung vom 4.4.2006 nicht ausgeschlossen.¹⁴

Nur wenn eine übliche Vergütung nicht feststellbar ist, ist die Vergütung von dem Sachverständigen selbst einseitig gemäß §§ 316, 315 BGB festzusetzen und erweist sich dann als verbindlich, wenn sie billigem Ermessen noch entspricht.¹⁵

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zur Ermittlung der üblichen Gebühr verlässliche Statistiken fehlen. Angesichts dessen können die Befragungen des BVSK sicherlich herangezogen werden, solange andere repräsentative Untersuchungsergebnisse nicht bekannt sind.

Der Geschädigte ist mithin verpflichtet, seinem Sachverständigen ein Honorar in der üblichen Höhe zu zahlen.

II. Schadensersatzverhältnis

Die Sachverständigenkosten sind dem Geschädigten vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen.¹⁶

Der Grund für die Ersatzpflicht liegt darin, dass es sich um Aufwendungen zur Ermittlung des Schadensumfangs handelt und die Vorlage des Gutachtens in der Regel erst die Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs schafft.¹⁷

Der Anspruch richtet sich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach den zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.¹⁸ Es ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Das heißt, es ist Rücksicht zu nehmen auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten und auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten.¹⁹ Der Geschädigte kann sich deshalb damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss den Markt also nicht erforschen, um den preisgünstigsten Sachverständigen zu ermitteln und genügt seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe, wenn er die Rechnung des Sachverständigen vorlegt. Sie stellt bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages i.S.d. § 249 BGB dar.²⁰

¹⁰ Palandt-Grüneberg, § 249 Rn 58; OLG Hamm v. 5.3.1997 – 13 U 185/96; OLG Naumburg v. 20.1.2006 – 4 U 49/05; OLG Düsseldorf v. 16.6.2008 – I-1 U 246/07 jeweils m.w.N.; a.A. offenbar Böhm/Strecke, zfs 2015, 4, Fn 5.

¹¹ BGH v. 4.4.2006 – X ZR 122/05.

¹² BGH, a.a.O.

¹³ BGH, a.a.O.

¹⁴ BGH, a.a.O.

¹⁵ BGH, a.a.O.

¹⁶ BGH v. 29.11.1988 – X ZR 112/87.

¹⁷ BGH, a.a.O.

¹⁸ BGH v. 15.10.2013 – VI ZR 471/12 in ständiger Rechtsprechung.

¹⁹ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13.

²⁰ BGH v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13.

Bei der Schätzung nach § 287 ZPO ist weiter zu berücksichtigen, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers auch ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll.²¹ Damit korrespondiert die Ansicht der herrschenden Meinung, dass der Geschädigte auch dann einen vollständigen Anspruch auf Ausgleich der Sachverständigengebühren hat, wenn sie überhöht sind.²² Der Versicherer des Schädigers muss also auch überhöhte Sachverständigenhonorare ausgleichen, aber er ist nicht schutzlos gestellt. Er kann sich die Gewährleistungsrechte des Geschädigten abtreten lassen, wenn er die Sachverständigenkosten schon bezahlt hat.²³ Ferner besteht die Möglichkeit einer Freistellung von den Werklohnansprüchen des Sachverständigen.²⁴

In seinen aktuellen Entscheidungen hatte sich der BGH mit der Konstellation zu befassen, dass die zum Schadensausgleich verpflichteten Versicherer einwandten, die Sachverständigenhonorare inklusive der Nebenkosten seien überhöht und den Schadensersatzanspruch des Geschädigten kürzten.²⁵ In seiner Entscheidung vom 11.2.2014 bestätigte der BGH seine frühere Rechtsprechung und die herrschende Meinung, dass für den Schadensersatzanspruch des Geschädigten nicht die rechtlich geschuldeten, sondern nur die nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Kosten maßgeblich seien und hob die Urteile der Vorinstanzen auf, die die Kürzung der Sachverständigengebühren als begründet ansahen.²⁶ Selbst wenn die in Rechnung gestellten Gebühren nicht üblich seien, weil sie zum Beispiel den Mitgliederbefragungen des BVSK nicht entsprechen, sei die Kürzung gegenüber dem Geschädigten auf die Honorarsätze der Mitgliederbefragung unzulässig und der Versicherer zu vollständigem Ausgleich verpflichtet, so der BGH.²⁷

Auch überhöhte Sachverständigengebühren können daher nach § 249 BGB erforderlich sein und die volle Ausgleichspflicht des in Anspruch genommenen Versicherers auslösen.²⁸

D. Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht

Erst wenn der Versicherer den Nachweis geführt habe, dass der Geschädigte die überhöhten Gebühren bei Auftragserteilung erkennen konnte, ihn also ein Auswahlverschulden treffe, und er trotzdem nicht von einer Beauftragung abgesehen habe, komme eine Kürzung seines Schadensersatzanspruchs in Betracht.²⁹ Dem Geschädigten müsse allerdings ein anderer Sachverständiger zur Verfügung gestanden haben, der günstiger abgerechnet hätte. Erst dann sei mithin nach § 254 Abs. 2 S. 1 Fall 2 BGB von einem Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht auszugehen und der Versicherer berechtigt, die Sachverständigengebühren zu kürzen.³⁰ Diese Grundsätze gelten nicht nur für das Grundhonorar des Sachverständigen, sondern auch für die Nebenkosten.³¹ Der Geschädigte müsste somit nachweislich bereits bei Auftragserteilung einen Anlass zur Nachfrage gehabt haben, wie hoch das Grundhonorar im Verhältnis zum Gegenstandswert ist, ob die Nebenkosten im Grundhonorar schon enthalten sind und

welche Nebenkosten in welcher Höhe berechnet werden.³² Die Nachweispflicht liegt beim Versicherer.

Dieser wird einen Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadenminderungspflicht in aller Regel nicht nachweisen können. Zum einen sind die Kfz-Sachverständigen nicht dafür bekannt, dass sie überhöhte Gebühren abrechnen. Aus Sicht des Geschädigten wäre dies daher absolut unüblich. Der Geschädigte hat mithin in der Regel keinen Anlass, einem Sachverständigen mit Zweifeln zu begegnen und nachzufragen. Zum anderen müsste man von dem Geschädigten erwarten, dass er über Spezialkenntnisse verfügte. Er müsste wissen, nach welchen Methoden Kfz-Sachverständige abrechnen und in der Lage sein, die ihm genannten Gebühren als überhöht zu erkennen. Anschließend müsste er die Entscheidung treffen, von der Beauftragung Abstand zu nehmen und einen anderen Sachverständigen ausfindig machen.

Auch bei ihm müsste er sich allerdings vor Auftragserteilung zuerst genauestens über die Höhe des Grundhonorars und der Nebenkosten erkundigen und gegebenenfalls noch einen dritten Sachverständigen zu Rate ziehen, was im Grunde genommen auf seine Verpflichtung hinaus liefe, zunächst einmal das Grundhonorar und die Nebenkosten ins Verhältnis zu setzen, das Ergebnis mit den Konditionen anderer Sachverständiger zu vergleichen und erst dann den günstigsten Sachverständigen zu beauftragen. Das alles müsste der Geschädigte tun, ohne zu wissen, wie hoch der Schaden an seinem Fahrzeug eigentlich ausfallen werde.

Die verstrichene Zeit führte zu Verzögerungen bei der Beauftragung und der Schadenkalkulation. Damit entstünden zwangsläufig auch Verzögerungen bei der Reparaturbeauftragung. Eine verlängerte Ausfalldauer und höhere Nutzungsausfallentschädigung oder Mietwagenkosten wären die Folge. Der Geschädigte setzte sich damit abermals der Gefahr aus, von dem Versicherer mit dem Einwand eines Verstoßes gegen seine Schadenminderungspflicht konfrontiert zu wer-

²¹ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13 m.w.N.

²² Palandt-Grüneberg, § 249 Rn 58; OLG Hamm v. 5.3.1997 – 13 U 185/96; OLG Hamm v. 13.4.1999 – 27 U 278/98; OLG Naumburg v. 20.1.2006 – 4 U 49/05; OLG Düsseldorf v. 16.6.2008 – I-1 U 246/07, jeweils m.w.N.

²³ Das Recht ergibt sich aus den §§ 315 Abs. 3, 280, 631 Abs. 1, 812 BGB in analoger Anwendung des § 255 BGB, OLG Naumburg v. 20.1.2006 – 4 U 49/05.

²⁴ OLG Hamm v. 13.4.1999 – 27 U 278/98.

²⁵ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13 und v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13.

²⁶ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13.

²⁷ BGH, a.a.O.

²⁸ BGH, a.a.O.

²⁹ Eine Ersatzpflicht ist natürlich auch dann begrenzt, wenn die Überhöhung derart offensichtlich ist, dass sie von dem Geschädigten vor Rechnungsausgleich beanstandet werden musste, z.B. OLG Düsseldorf v. 16.6.2008 – I-1 U 246/07.

³⁰ BGH, a.a.O.

³¹ BGH, a.a.O.

³² Es ist also nicht mit dem Argument getan, dass die Geschädigten bereits dann gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, wenn sie „sich nicht intensiver mit den Kosten auseinandersetzen“, so aber *Böhm/Strecke*, zfs 2015, 4 (10).

den, weil er nicht schnell genug gehandelt und deshalb die verlängerte Ausfalldauer selbst zu vertreten habe.

Derartige Forderungen kann und muss ein Geschädigter nicht erfüllen. Der BGH vertritt daher zu Recht die Auffassung, dass ein Geschädigter nicht dazu verpflichtet ist, zugunsten des Schädigers zu sparen und keine Marktforschung betreiben muss, um den kostengünstigsten Sachverständigen zu beauftragen.³³

E. Rechtsansichten der kürzenden Versicherer

Der folgenden Aufstellung liegt eine Auswertung von mehreren hundert Abrechnungen aus den letzten fünf Jahren zugrunde, in denen den Geschädigten jeweils Sachverständigengebühren gekürzt wurden. Diesen Abrechnungen wurden die Rechtsansichten entnommen.

Es ist festzustellen, dass teilweise auch ohne Begründung gekürzt wurde.

Ansonsten erstreckten sich die Einwände, die überwiegend auch in der Prozessführung wiederkehrten, auf die Grundhonorare und die Nebenkosten. Im Einzelnen wurden u.a. folgende Gründe für die Kürzungen der Sachverständigengebühren angegeben.

I. Grundhonorar

- Das Honorar übersteige den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwand;
- heranzuziehen sei ein internes Tableau, das niedrigere Kosten ausweise und verbindlich sei, weil es die üblichen Gebühren abbilde;
- es könnten nur die Kosten geltend gemacht werden, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen;
- der Geschädigte sei zwar nicht zur Marktforschung nach dem preisgünstigsten Sachverständigen verpflichtet, aber ihm verbleibe das Risiko, dass er die Kosten selbst übernehmen müsse, wenn er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftrage, dessen Kosten sich später im Prozess als zu teuer erweisen;
- der Geschädigte müsse die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen;
- es sei dem Geschädigten zumutbar, einen wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen;
- der Geschädigte müsse den lokal günstigsten Sachverständigen beauftragen;
- es liege ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vor und ohne einen weiteren Vortrag verbleibe es bei der zur Verfügung gestellten Zahlung.

II. Nebenkosten

- Es sei das Risiko des Geschädigten, wenn sein Sachverständiger zu hohe Nebenkosten abrechne;

- es sei üblich, dass die Nebenkosten im Grundhonorar schon enthalten seien;
- die Nebenkosten werden unter Hinweis auf ein AG-Urteil auf eine Pauschale gekürzt;
- Schreibkosten dürften nicht gesondert in Rechnung gestellt werden;
- Digitalfotos könne der Sachverständige in der Drogerie fertigen, wo sie nur wenige Cent kosteten;
- Porto und Telefon dürften nicht pauschal abgerechnet werden;
- Telefonate seien nicht erforderlich gewesen;
- das Porto könne nur konkret abgerechnet werden und mehr als 2 Briefe seien nicht nötig gewesen;
- die Fahrtkosten pro km seien zu hoch.

III. Stellungnahme

Eine Auswertung von mehreren Hundert abgerechneten Schadenfällen mit gekürzten Sachverständigengebühren ergab, dass in vielen Fällen keinerlei Auseinandersetzung mit der Schadenminderungspflicht erfolgte, deren Verletzung aber die Voraussetzung für eine Kürzung der Sachverständigengebühren gewesen wäre.

Zwar wurden die für die Kürzungen gegebenen Begründungen ganz überwiegend den Urteilsgründen der obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH entnommen, wobei häufig sogar eine wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen aus den Urteilsgründen erfolgte. Es lag aber bei den geprüften Abrechnungsschreiben nur eine scheinbare Anlehnung an die obergerichtliche Rechtsprechung vor.

Allenfalls wurde dem Geschädigten ein Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht unterstellt oder er wurde zusammen mit der Kürzung zu weiterem Vortrag aufgefordert, um darzulegen, dass ein Verstoß nicht vorliege. Die gesetzliche Beweisregel des § 254 BGB blieb gänzlich unberücksichtigt. In keinem Fall hat ein Versicherer auch nur ansatzweise versucht, dem Geschädigten einen Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht nachzuweisen.

F. Fazit

Der Geschädigte hat gegen den Schädiger und dessen Versicherer bei voller Haftung einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der erforderlichen Sachverständigengebühren. Dieser Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn die Gebühren überhöht sind.

Erst wenn der Versicherer nachgewiesen hat, dass der Geschädigte schuldhaft gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat, ist er ihm gegenüber zu einer Kürzung der Sachverständigengebühren berechtigt.

Dieser Nachweis wird in aller Regel nicht geführt. Es ist auffällig, dass die Kürzungen nicht auf Einzelfälle beschränkt sind, in denen objektiv überhöhte Gebühren verlangt werden, sondern auf die Masse abzielen.

³³ BGH v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13 in ständiger Rechtsprechung.

Von den Kürzungen waren zum Beispiel auch Sachverständigengebühren betroffen, deren Höhe den Ergebnissen der Mitgliederbefragungen des BVSK entsprach.³⁴

Die kürzenden Versicherer versetzten sich damit nicht in die Lage des Geschädigten, sondern sie argumentieren aus ihrer eigenen Sicht. Damit distanzieren sie sich von der Rechtsprechung des BGH, nach der eine subjektbezogene, die individuelle Situation des Geschädigten berücksichtigende Schadensbetrachtung zu erfolgen hat.³⁴

Die kürzenden Versicherer halten die aktuellen Sachverständigengebühren im Durchschnitt für zu hoch, befürchten gleichzeitig eine Steigerung in der Zukunft und versuchen, dem mit ihrer Regulierungspraxis vorzubeugen. Die massenhaften Kürzungen dürften zu spürbaren Einsparungen bei den Aufwendungen für Sachverständigenkosten führen.

Die Vorgehensweise, die Sachverständigengebühren massenhaft zu kürzen und den Geschädigten nicht zugleich einen Verstoß gegen ihre Schadenminderungspflicht nachzuweisen, ist unvereinbar mit der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung des BGH. Das verständliche Ziel der Versicherungswirtschaft, die Schadenaufwendungen so gering wie möglich zu halten, darf nicht auf Kosten der Geschädigten und der Justiz, die eine Vielzahl dieser Fälle zu entscheiden hat, verfolgt werden.

Erst wenn unabhängige Erhebungen bestätigen sollten, dass die Sachverständigen tatsächlich systematisch überhöhte Gebühren abrechnen, was bisher nicht der Fall ist, wäre zu überlegen, ob eine Gebührenordnung durch den Gesetzgeber Abhilfe schaffen könnte.

³⁴ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13 m.w.N.